

Reglement

SCHULORDNUNG

In Kraft seit: 1. Januar 2026



INHALT

I	Grundlagen.....	4
II	Öffentliche Volksschule	4
III	Brückenangebote, Privatschulen	6
IV	Vollzug und Inkrafttreten.....	6

I GRUNDLAGEN

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Die Schulordnung gilt für die öffentliche Volksschule.
- 2 Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Tagesstruktur in einem Reglement.
- 3 Die Einwohnergemeinde Dornach regelt den schulärztlichen Dienst in einem Reglement.
- 4 Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Schulzahnpflege in einem Reglement.
- 5 Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Musikschule Dornach in einem Reglement.

§ 2 Bildungsziele und Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde Dornach schafft die Voraussetzungen für ein qualitativ hochstehendes Volksschulwesen, das die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und ihre individuelle Entwicklung ins Zentrum stellt.
- 2 Die Dornacher Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich gegenüber den Nächsten verantwortlich wissen und nach dieser Verantwortung handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbstständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.
- 3 Die Schulordnung hält im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Organisation der öffentlichen Volksschule fest und regelt die Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.

II ÖFFENTLICHE VOLKSSCHULE

§ 3 Schulangebot

- 1 Der Gemeinderat legt das Schulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest.

§ 4 Ergänzende Angebote

- 1 Der Gemeinderat legt fest, ob Assistenzen, Schulische Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Schulsozialarbeitende und/oder Zivildienstleistende eingesetzt werden. Er entscheidet über Aufgaben, Organisation und Finanzierung.

§ 5 Schulorganisation

- 1 Die Schule ist eine durch die Schulleitung geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit.
- 2 Der Gemeinderat legt die Grundzüge der Schulorganisation sowie das entsprechende Organigramm fest.
- 3 Die Schule gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe der Schulordnung und der gesetzlichen Vorgaben wahr.
- 4 Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August. Es umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen.
- 5 Die kommunale Aufsichtsbehörde (vgl. § 6 Abs. 1) legt die Ferien fest und berücksichtigt dabei die Ferienregelungen in der Region.

§ 6 Kommunale Behörden

- 1 Der Gemeinderat ist die kommunale Aufsichtsbehörde im Volksschulwesen.
- 2 Der kommunale Aufsichtsbehörde obliegen gemäss § 74 Volksschulgesetz insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. sie übt die Aufsicht über die kommunalen Schulen aus;
 - b. sie trifft die strategischen Entscheide;
 - c. sie legt das kommunale Volksschulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und stellt die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen und die Infrastruktur sicher;
 - d. sie stellt die Schulleitung an, beauftragt diese mit der Umsetzung des kommunalen Volksschulangebots und stellt das Controlling sicher;
 - e. sie genehmigt die Pensenplanung;
 - f. sie genehmigt den Leistungsauftrag;
 - g. sie genehmigt das Schulprogramm;
 - h. sie verantwortet das Qualitätsmanagement gemäss den kantonalen Vorgaben.
- 3 Der Gemeinderat wählt die Bildungskommission. Gemäss § 25 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung umfasst deren Aufgabenbereich die Bildung, insbesondere die Volksschule und die Musikschule.
- 4 Die Bildungskommission berät den Gemeinderat bei Bedarf bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in den Arbeitsbereichen gemäss § 6 Abs. 2 Bst. c der Geschäftsordnung des Gemeinderates: Schulen, Musikschule, Privatschulen, Tagesbetreuung und KiTa.
- 5 Darüber hinaus berät die Bildungskommission den Gemeinderat bei Bedarf betreffend Schulordnung, Reglement über die Schulzahnpflege, Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Dornach, Reglement sowie Verordnung über die Musikschule, Verordnung zum Instrumentenfonds, Reglement Kindertagesstrukturen, Verordnung Elternrat und frühe Sprachförderung (u.a. Richtlinien über die frühe Sprachförderung).
- 6 Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.
- 7 Die Aufgaben der Bildungskommission sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 7 Schulleitung

- 1 Die Anstellung der Schulleitung erfolgt durch den Gemeinderat.
- 2 Die Schulleitung untersteht der Verwaltungsleitung.
- 3 Die Schulleitung führt die Schule operativ und ist Anstellungsbehörde für alle gemäss Organigramm ihr zugeordneten Personen.
- 4 Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und mit dem Kanton vereinbarten Wirkungsziele.
- 5 Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung der Schule im Bereich Administration und Finanzen: Vertretung der Schule gegen aussen, Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel;
 - b. Führung der Schule im Bereich Personal: Personalselektion, Personalentwicklung und Personalqualifizierung;
 - c. Führung der Schule im Bereich Pädagogik: Erstellung des Schulprogramms, Sicherung und Entwicklung der Unterrichtsqualität der einzelnen Lehrpersonen sowie Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der ganzen Schule;
 - d. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit, Tagesstruktur, Jugendarbeit sowie dem/der Generationenbeauftragten.
- 6 Die Aufgaben der Schulleitung sind in einer Stellenbeschreibung geregelt, welche vom Gemeinderat beschlossen wird.

III BRÜCKENANGEBOTE, PRIVATSCHULEN

§ 8 Brückenangebote

- 1 Der Gemeinderat legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde sich an den Kosten der Brückenangebote beteiligt, welche für Schulabgänger:innen, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch keine Anschlusslösung gefunden haben, bereitstehen.

§ 9 Privatschulen

- 1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets Beiträge für Privatschulen beantragen, welche von schulpflichtigen Dornacher Kindern besucht werden.

IV VOLLZUG UND INKRAFTTREten

§ 10 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug der Schulordnung beauftragt, soweit die Schulordnung keine andere Zuständigkeit definiert.
- 2 Er kann im Rahmen dieser Schulordnung die Aufgaben und die Ausführung durch den Erlass von Verordnungen oder Weisungen konkretisieren.

§ 11 Inkrafttreten

- 1 Diese Schulordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach beschlossen am 26.11.2025.

Einwohnergemeinde Dornach

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Daniel Urech

Sarah-Maria Kaisser

Vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.

ZENTRALE DIENSTE
Hauptstrasse 33
Postfach
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00
E-Mail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können
bei den Zentralen Diensten der Gemeinde
(vgl. Angaben direkt hierüber) bestellt werden.
Beim Bezug einer grossen Anzahl Auflagen
können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch